

# Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

München, den 21.01.2009

(Ort, Datum)

Nr. 35 / 295 / 08

Ausfertigung Nr. 2/2

I. Herr/Frau<sup>1)</sup> Pischi Roderick Oliver  
Wohnort<sup>1)</sup> 6410 Telfs/Österreich, Josef-Schöpfstr. 13  
geboren am 21.07.1971 in Innsbruck/Tirol  
Firma<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
Sitz<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup> \_\_\_\_\_  
oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:  
Herr/Frau<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
woohnhaft in \_\_\_\_\_

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1996 (BGBl. I S. 377) die Erlaubnis zum Verkehr vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zul. geä. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

## Umgang und zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Die Erlaubnis gilt nicht für das Herstellen und das Wiedergewinnen.
2. Die Erlaubnis gilt für pyrotechnische Gegenstände aller Klassen, pyrotechnische Sätze und Schwarzpulver.
3. Die Erlaubnis gilt nur zur Darstellung für Effekte in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen.
4. Die Tätigkeit dürfen nur vom Erlaubnisinhaber oder von Personen ausgeübt werden, die als verantwortliche Personen bestellt worden sind, für die beabsichtigte Tätigkeit die Fachkunde nachgewiesen haben und einen gültigen Befähigungsschein besitzen (§§ 19, 20 und 21 SprengG).

(Fortsetzung siehe Rückseite)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!  
<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Zur Weitererhaltung der Fachkunde ist alle 5 Jahre die Teilnahme an einem Wiederholerlehrgang erforderlich.
- Für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen ist eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur in Lagern aufbewahrt werden, die nach den sprengstoffrechtlichen Bestimmungen genehmigt sind. Ausgenommen sind kleine Mengen nach Nummer 4 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV in Verbindung mit Anlage 6 zum Anhang.



München, den 21.01.2009  
Ort Datum  
Regierung von Oberbayern  
Gewerbeaufsichtsamt  
Dienstelle Unterschrift  
Dipl.-Ing. Blachnitzky  
Gewerbedirektor

## Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.